

Änderungen Artikel 86, Buchstabe d betreffend Homologation Bau- und Zonenreglement i.S. Schutzgebiete VAEW Aletsch und Gredetschtal / Mundbach.

(Die Änderungen sind kursiv gedruckt)

Landschafts- und
Naturschutzzone

Artikel 86

a) Landschaftsschutzzonen

Die Landschaftsschutzzone dient der Erhaltung von besonders schönen und wertvollen Landschaften sowie von Bächen und Flüssen und ihre Ufer in ihrer Vielfalt und Eigenart.

- Bauten und Anlagen sind nur zulässig, wenn sie auf diesen Standort angewiesen oder zur Wartung und Bewirtschaftung des Gebietes notwendig sind. Solche Bauten und Anlagen sind besonders gut zu gestalten und in die Landschaft einzugliedern.
- Der Charakter der Heckenlandschaften (Baumbestände) und der halboffenen Landschaften ist nach Möglichkeit zu bewahren. Vorhaben wie Terrainveränderungen, Rodungen oder Beseitigung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sind bewilligungspflichtig. Bei grösseren Eingriffen sind nach den Weisungen des Gemeinderates Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

b) Naturschutzzonen

- Die Naturschutzzone umfasst Gebiete, die wegen ihrer Eigenart oder ihrer besonderen Pflanzen- oder Tiergesellschaften schützenswert sind. Bauten und Anlagen sind untersagt, wenn sie nicht zur Wartung oder Bewirtschaftung des Gebietes notwendig sind.
- Massnahmen wie z.B. Entwässerungen, neue Bewässerungsanlagen, Terrainveränderungen oder Bodenverbesserungen sind nur zulässig, wenn sie dem Zonenzweck entsprechen.
- Soweit es für den Schutz und die Pflege der Naturschutzzonen erforderlich ist, kann der Gemeinderat weitere Schutzverordnungen erlassen.
- Für landwirtschaftlich genutzte Flächen in den Naturschutzzonen gelten dieselben Bestimmungen wie für die geschützte Landwirtschaftszone (vgl. Artikel 86 c).

c) Geschützte Landwirtschaftszone

Die geschützte Landwirtschaftszonen umfassen Gebiete, die wegen ihrer Eigenart und ihrer Schönheit schützenswert sind (Artikel 32 kant. RPG), und deren Erhaltung von einer traditionellen Bewirtschaftung abhängen.

Innerhalb der Zone ist entsprechend dem kommunalen Bewirtschaftungsreglement eine landschaftsschonende und massvolle Landwirtschaft zu betreiben.

Die Gemeinde kann in begründeten Fällen und im Einverständnis mit der kantonalen Dienststelle für Wald und Landschaft Ausnahmegewilligungen erteilen.

d) Besondere Schutzzonen

Der Schutz von Objekten, die aufgrund besonderer Gesetzgebung in Inventaren des Bundes und des Kantons verzeichnet sind, wird durch jene Gesetzgebung umschrieben.

Die Gemeinde Naters verpflichtet sich, das Schutzgebiet Aletsch und das Schutzgebiet Gredetschtal/Mundbach auf unbestimmte Zeit unter Schutz zu stellen und diesen Schutz während vierzig Jahren nicht aufzuheben. Dieses Gebiet ist vor allen Veränderungen zu schützen, welche seine nationale Bedeutung schmälern. Nicht zulässig sind insbesondere die Nutzung der Wasserkraft und das

Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art, wie künstliche Terrainveränderungen, Materialabbau, Deponien, Ablagerungen, Luftseilbahnen, Skilifte und dergleichen.

Bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen dürfen weiterhin genutzt, unterhalten und erneuert werden. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist, sofern sie dem oben genannten Schutzziel nicht widerspricht, im bisherigen Rahmen gestattet und nach dem Grundsatz der Nachhaltigkeit zu betreiben. Dafür notwendige Neubauten sind zulässig, soweit sie für diese Nutzung unumgänglich und mit den bau-, planungs- und umweltrechtlichen Vorschriften vereinbar sind. Allfällige Revitalisierungsmassnahmen sind möglich.

Die extensive Erholungsnutzung sowie die Jagd und die Fischerei bleiben, sofern sie dem oben genannten Schutzziel nicht widersprechen, im bisherigen Rahmen gewährleistet. Neue Wanderwege und neu zu schaffende Verbindungen zwischen bestehenden Wanderwegen dürfen nur unter Zustimmung der Vertragsparteien erstellt werden. Anlage oder Markierung von Mountainbikerouten, Start- und Landeplätzen von Trend- und Flugsportarten sowie das maschinelle Präparieren von Langlaufloipen sind nicht zulässig.

Gemeinde Naters


Edith Nanzer-Hutter
Gemeindepräsidentin


Alphons Epiney
Gemeindeschreiber

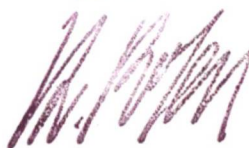
Vom Staatsrate genehmigt

In der Sitzung vom 12. Dezember 2001

Siegelgebühr: Fr. 150.-

Bestätigt:

Der Staatskanzler:





Naters, 20. November 2001